



Stand: 01.01.2018

Richtlinie zur Förderung von Schulbau- maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Landkreis Hameln-Pyrmont gem. § 117 NSchG

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-1309
Telefax: 05151/903-61309
yannick.august@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger/-in	3
II.	Nicht förderfähige Maßnahmen	4
III.	Antrags- und Förderverfahren	4
IV.	Höhe und Umfang der Zuwendung	5
V.	Art der Zuwendungsgewährung	6
	a. Zinsloses Darlehen	
	b. Beteiligung am Schuldendienst	
	c. Nachweis der Verwendung	
VI.	Übergangsvorschrift	7
VII.	Inkrafttreten	7

Vorwort

Mit dieser Richtlinie wird die finanzielle Beteiligung des Landkreises Hameln-Pyrmont gem. § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) an den notwendigen Schulbaukosten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verbindlich geregelt.

I. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsempfänger/-in

Der Landkreis gewährt seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Träger der öffentlichen Schulen im Primar- und Sekundarbereich gem. § 117 Abs. 1 NSchG Zuwendungen

- für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden,
- zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und
- für Erstausstattungen von Schulen.

Das **Schulgebäude** bezeichnet die bauliche Schulanlage. Hierzu zählen alle im Eigentum des Schulträgers stehenden Gebäude und Einrichtungen, die für Unterrichtszwecke benötigt werden (z. B. Sporthallen), sowie die notwendigen Außenanlagen (z. B. Pausenhöfe, Sportfreiflächen).

Ein **Neubau** i. S. d. § 117 NSchG bezeichnet die Errichtung eines freistehenden Gebäudes ohne Angrenzung an ein vorhandenes Schulgebäude (z. B. vorher ein unbebautes Grundstück, nachher ein mit einer Grundschule bebautes Grundstück).

Der **Erweiterungsbau** umfasst hingegen den Anbau eines neuen Gebäudeteils an ein vorhandenes Schulgebäude (z. B. vorher ein Schulgebäude mit zwei Riegeln, nachher ein Schulgebäude mit drei Riegeln).

Ein **Umbau** beinhaltet einen wesentlichen Eingriff in den Bestand der schulischen Anlage mit dem Ziel, neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf zu schaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umzubauen (z. B. vorher zwei Zubehörräume; nachher ein Chemieraum).

Zur inhaltlichen Abgrenzung des Umbaus zu sonstigen baulichen Maßnahmen an Schulen dient die **Hauptnutzfläche**. Zur Hauptnutzfläche im Sinne dieser Richtlinie zählen alle für die Zweckbestimmung und die Nutzung des Schulgebäudes unmittelbaren typischen Räumlichkeiten (z. B. allgemeine und fachgebundene Unterrichts- und Unterrichtsnebenräume, Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräume). Hierzu gehören nicht Räume wie bspw. Sanitärräume, Räume für betriebstechnische Anlagen und Verkehrsflächen (z. B. Flure, Gänge, Dielen, Treppenhäuser).

Im Rahmen der Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden ist vom Zuwendungsempfänger die vom Kreisausschuss verabschiedete **Richtlinie** „Anforderungen an barrierefreie öffentliche Gebäude“ zu beachten.

Da eine **Schulmensa** bei einer genehmigten Ganztagschule zu den erforderlichen Schulanlagen zählt, ist die erstmalige Errichtung einer Mensa in angemessener Größe grundsätzlich

förderfähig, soweit die Baumaßnahme eine der vorstehend definierten Kriterien zum Neu-, Erweiterungs- bzw. Umbau erfüllt.

Die **Erstausstattung** meint die erstmalige Ausstattung einer neu erbauten oder in einem erworbenen Gebäude neu eingerichteten Schule mit dem notwendigen beweglichen Inventar (z. B. Schulmöbel, Labor- und Kücheneinrichtungen, Büchereien). Als Erstausstattung gilt nicht die Neuausstattung einer Schule nach erfolgter (Kern-)Sanierung bzw. erfolgtem (Ersatz-)Neubau.

II. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind nach dieser Richtlinie insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- die **Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen** (z. B. Theaterbühne mit Technik),
- die **Anschaffung von Fahrzeugen für die Schülerbeförderung**,
- die **Ersatzbeschaffung** von abgängigem beweglichem Inventar sowie eine spätere Erweiterung der vorhandenen Einrichtung,
- die **Finanzierungskosten**,
- **Kosten für den Grunderwerb** inkl. Nebenkosten (z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer),
- Kosten für die **Herrichtung und Erschließung** des Schulgrundstückes (z. B. Abrisskosten),
- **Modernisierungsmaßnahmen** (z. B. Austausch der Heizung, Einbau einer neuen Elektroinstallation, Erneuerung des Fußbodens),
- **Brandschutzsanierungsmaßnahmen** (z. B. Austausch der Brandmeldeanlage, Einbau von Feuerschutz Türen) und **inklusionsbedingte Maßnahmen** (z. B. Anbau eines Außenlifts für Rollstuhlfahrer),
- **größere Instandsetzungen** gem. § 117 Abs. 3 NSchG (z. B. energetische Sanierungen, neue Bedachung, Auswechseln von Fenstern und Türen).

Sollte ein nach § 12 Abs. 1 KomHKVO durchgeführter Wirtschaftlichkeitsvergleich zu dem Ergebnis kommen, dass die (Kern-)Sanierung eines Gebäudes wirtschaftlicher ist als ein vergleichbarer (Ersatz-)Neubau ist auf Antrag des/der Zuwendungsempfängers/-empfängerin diese (Kern-)Sanierung förderfähig.

Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten unter 50.000 € liegen, sind von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen.

III. Antrags- und Förderverfahren

Der **verbindliche Förderantrag** ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich zusammen mit folgenden Unterlagen/Angaben beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Amt für Finanzen, einzureichen:

- Begründung und Beschreibung der geplanten Maßnahme
- ein Raumprogramm
- Kostenberechnung nach der DIN 276 (bis zur 2. Ebene der Kosten zu gliedern)
- Flächenberechnung nach der DIN 277 (Gliederung auf Ebene der Nutzungsflächen)
- Bauskizzen und Bauzeitenplan
- Finanzierungsplan

- Wirtschaftlichkeitsvergleich gem. § 12 KomHKVO
- Art der Zuwendungsgewährung (vgl. Ziffer V)
- bei dem Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke die entsprechende Beschlussvorlage über den Erwerb des Gebäudes.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung durch den Landkreis begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt bei genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen die Beantragung der Baugenehmigung, bei sonstigen Baumaßnahmen die Erstellung der Ausführungspläne (Erreichen der Leistungsphase 5 der HOAI). Bei dem Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke ist als Maßnahmenbeginn der Beschluss der Vertretung über den Erwerb des Gebäudes zu werten.

In Fällen, in denen ein kurzfristiger Beginn der Maßnahme erforderlich ist, hat der/die Antragsteller/-in die Möglichkeit, den **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zu beantragen. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle o. g. Unterlagen bei Antragsstellung vollständig vorliegen.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Der/Die Antragsteller/-in trägt das volle Finanzierungsrisiko. Die rückwirkende Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für ein bereits begonnenes Vorhaben ist ausgeschlossen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können außerhalb des regulären Antragsverfahrens bei Bedarf **Voranfragen** zu der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Schulbaumaßnahmen stellen. Der Voranfrage sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

IV. Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Beteiligung des Landkreises orientiert sich an den **notwendigen Schulbaukosten** und beträgt

- bei Maßnahmen im Primärbereich **ein Drittel** und
- bei Maßnahmen im Sekundärbereich **die Hälfte**

der notwendigen Schulbaukosten.

Die notwendigen Schulbaukosten sind die zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen **Investitionskosten** nach Maßgabe der **DIN 276**:

- Kostengruppe 300 (Bauwerk - Baukonstruktion)
- Kostengruppe 400 (Bauwerk - technische Anlagen)
- Kostengruppe 500 (Außenanlage)
- Kostengruppe 600 (Ausstattung- und Kunstwerke), jedoch ohne die Kostengruppe 620 (Kunstwerke)
- Kostengruppe 700 (Baunebenkosten), jedoch ohne die Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgabe), Kostengruppe 750 (künstlerische Leistungen) und Kostengruppe 760 (Finanzierungskosten).

Von dem/der Antragsteller/-in sind alle geltend gemachten Kosten der DIN 276 verbindlich zuzuordnen. Der Landkreis behält sich vor, die Notwendigkeit einzelner Kosten zu prüfen.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die durch eigenes Personal erbrachten Leistungen, auch dann nicht, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Schulbaumaßnahme stehen.

Von den zuwendungsfähigen Investitionskosten sind **Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen**, die der Schulbaumaßnahme zuzuordnen sind, kostenmindernd abzusetzen.

Auf Grundlage der mit dem Förderantrag eingereichten Unterlagen werden die zuwendungsfähigen Kosten und die maximale Zuwendungshöhe durch den Landkreis nach politischer Beschlussfassung durch Bescheid **verbindlich** festgesetzt.

Die endgültige Höhe der Zuwendung orientiert sich an den von dem/der Zuwendungsempfänger/-in nachzuweisenden **tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten**, überschreitet aber niemals den im Zuwendungsbescheid festgesetzten max. Zuwendungsbetrag; eine Nachfinanzierung bei (nachträglichen) Kostensteigerungen erfolgt nicht.

Die **bewilligten Haushaltsmittel** werden frühestens mit dem nächsten regulären Haushaltsplan bereitgestellt. Die Auszahlung orientiert sich neben der von dem/der Zuwendungsempfänger/-in vorgelegten Finanzierungsplanung insbesondere an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises.

V. Art der Zuwendungsgewährung

a) Zinsloses Darlehen

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form eines **zinslosen Darlehens** für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt. Die Tilgung des zinslosen Darlehens beginnt ein Jahr nach Auszahlung und ist auf zehn gleichbleibende Jahresraten ausgelegt.

Soweit die zuwendungsfähigen Gesamtkosten 5 Mio. € übersteigen, kann das zinslose Darlehen auf Antrag in zwei Tranchen ausgezahlt werden.

b) Beteiligung am Schuldendienst

Dem/Der Antragsteller/-in wird alternativ die Möglichkeit eingeräumt, den zur Finanzierung des Fördergegenstandes erforderlichen Betrag in voller Höhe bei einem Kreditinstitut seiner/ihrer Wahl aufzunehmen. In diesen Fällen beteiligt sich der Landkreis alternativ zur Darlehensgewährung für die Dauer von 10 Jahren in der unter Ziffer IV. genannten Höhe an den dem/der Antragsteller/-in entstehenden Zinsaufwendungen. Hierbei werden jedoch max. die marktüblichen Zinsen am Tag der Antragstellung als zuwendungsfähig anerkannt. Diese werden anhand des Schlusskurses des SWAP-SATZES (EUR) 10 JAHRE zzgl. einer Marge i. H. v. 0,3 % vom Landkreis festgesetzt (<http://finanzen.handelsblatt.com/5786089/swap-eur-10-jahre>).

c) Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Landkreis ein vom Rechnungsprüfungsamt geprüfter Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbe-

richt, der das erzielte Ergebnis kurz darstellt, und einem zahlenmäßigen Nachweis (z. B. Zahlungsnachweis aus dem Finanzsystem), der alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einzahlungen und Auszahlungen enthält, zusammen.

VI. Übergangsvorschrift

Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vereinbarten Schulbauförderungen bleiben von der Richtlinie unberührt.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2017


Tjark Bartels
Landrat

